



Vereinssatzung der Elterninitiative Vinxeler Kindergarten e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Elterninitiative Vinxeler Kindergarten e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Königswinter-Vinxel.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Königswinter eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein strebt die wohnortnahe, sozialpädagogische, familienergänzende Betreuung von Kindern an. Diese soll dem tatsächlichen Betreuungsbedarf der Eltern für ihre Kinder sowie dem Bedarf an Erziehung, Bildung und sozialer Eingebundenheit der Kinder gerecht werden.
- (2) Der Zweck des Vereins wird durch den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung. Erziehungsberechtigte, der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder, stellen mit der Anmeldung des Kindes den Antrag auf Aufnahme in den Verein. Mit der Aufnahme durch den Vorstand werden sie zugleich aktive Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder erkennen die Satzung, den Betreuungsvertrag, das „Rundum“-Merkblatt und die pädagogische Konzeption an. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Eine Ausnahme bildet der Übertritt in die allgemeinbildende Schule. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit der Kündigung vor dem Ende des Kindergartenjahres, es sei denn, der frei werdende Platz wird durch Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Widerspruch des Betroffenen diesen bei der nächsten Mitgliederversammlung anzuhören. Spricht sich die Mitgliederversammlung mit Mehrheit für einen Verbleib im Verein aus, so hat der Vorstand den Ausschluss rückgängig zu machen.



§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beiträge werden monatlich abgebucht, Ausfallzeiten werden nicht ersetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Elternbeirat

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer(in), dem/der Schriftführer(in) und einem/einer Beisitzer(in). Wählbar sind alle (aktiven und passiven) Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer bilden den Vorstand im Sinne der §§ 26ff. BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei der vorgenannten gemeinsam berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich zu Beginn des neuen Kindergartenjahres (bis spätestens 30. September) einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei aktiven Mitgliedern gilt die Einladung auch als zugegangen, wenn sie in dem für das Mitglied reservierte Fach in der Tageseinrichtung eingelegt oder per E-Mail an die letzte bekannt gegebene E-Mail-Adresse versendet wurde.

Die pädagogische Leitung sollte zwecks Berichterstattung zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie hat allerdings kein Stimmrecht.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung und den Kassenbericht zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Satzungsänderung (§ 9)
 - Auflösung des Vereins (§ 11)
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Festsetzung des Beitrages (§ 5)

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie deren Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt bei Anwesenheit von mindestens 20% der aktiven Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abstimmungsberechtigt ist jeweils ein Erziehungsberechtigter pro Kind. Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten, so gilt eine Stimme pro Familie.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann als reine Online-, als Hybrid- oder als Präsenzveranstaltung stattfinden. Über die Art der Austragung entscheidet der Vorstand.
Das Wahlverfahren wird der Art der Veranstaltung angepasst. Die Wahl erfolgt in Papierform, per Handzeichen oder digitalen Abstimmungstool. Die Mitglieder entscheiden, ob die Wahl geheim oder offen abgehalten wird. Diese Entscheidung muss einstimmig getroffen werden.

§ 9 Der Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger der Einrichtung und den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften zu fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben (§ 9 KiBiz); die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen; als „Vermittler“ zwischen Mitgliederversammlung, pädagogisch tätigen Kräften und dem Träger aufzutreten.
- (2) Er ist vor der Einstellung und Entlassung der pädagogischen Kräfte sowie bei der Festlegung der Öffnungszeiten vom Träger zu hören.
- (3) Der Elternbeirat setzt sich aus fünf bis sechs Erziehungsberechtigten, deren Kinder den Kindergarten besuchen, zusammen. Die Elternbeiratsmitglieder werden in einem Wahlgang für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (4) Ein Mitglied des Elternbeirats nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Beschlüsse sind zu protokollieren.



§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für Änderungen des Vereinszwecks ist eine Anwesenheit von mehr als 50 % der aktiven Vereinsmitglieder notwendig. Für andere Satzungsänderungen ist eine Anwesenheit von mindestens 20 % der aktiven Vereinsmitglieder notwendig. Änderungen bedürfen der Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder. Die Auflösung muss in dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landeskreis Nordrhein-Westfalen e.V. zu. Dieser verpflichtet sich, das Vereinsvermögen im Sinne des Vereins zu verwenden und einer juristischen Person oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Bildung und Erziehung zukommen zu lassen.